Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan „Im Wiewenkamp"

in der Stadt Melle

bearbeitet für:

Planungsbüro
Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück
Tel.: 0541 - 222 57
Fax: 0541 - 201 635

durch:

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

M. Sc. Nadja Raude

21.08.2017

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Rechtliche Grundlagen 3

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets 6

4 Planung 8

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere 9

5.1 Vögel 9

5.2 Fledermäuse 12

5.3 Amphibien und Reptilien 12

6 Artenschutzrechtliche Bewertung 13

7 Planungshinweise 15

8 Zusammenfassung 17

9 Literatur 18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets 1
Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes 7
Abb. 3: Erschließungsplan BP „Im Wiewenkamp" 8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Melle plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Wiewenkamp" in Melle-Gesmold. Bei dem Plangebiet handelt es sich aktuell um einen vorwiegend ackerbaulich genutzten, 34.218 m² großen Bereich am Ostrand des Ortsteils Gesmold.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) mit einem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beauftragt. Von März bis Juni 2017 fanden hierzu fünf Brutvogelkartierungen im Plangebiet statt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*"

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*"

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*"

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)*"

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf Folgendes hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (GELLERMANN 2007).

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet mit einer Größe von 34.218 m² liegt am Ostrand des Ortsteils Gesmold der Stadt Melle im Landkreis Osnabrück zwischen der Straße „Alt Wieven" im Norden und der Straße „Loheide" im Osten (Abb. 1). Das Plangebiet wird vorwiegend ackerbaulich (2017: Gerste- und Weizenanbau) sowie in kleinen Bereichen als Grünland (Wiese) genutzt. Die Acker- und Grünlandbereiche sind recht kleinräumig parzelliert (Abb. 2). Am Nordostrand der Planfläche wurden abwechselnd Bäume der Arten Eberesche und Rotdorn gepflanzt. Es handelt sich um 10 Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 10 - 15 cm. Weitere vier Obstbäume (3 Äpfel, 1 Kirsche) mit einem BHD von ca. 30 cm stocken im Nordosten des Plangebietes. Höhlenstrukturen konnten an den Gehölzen im Gebiet nicht festgestellt werden.

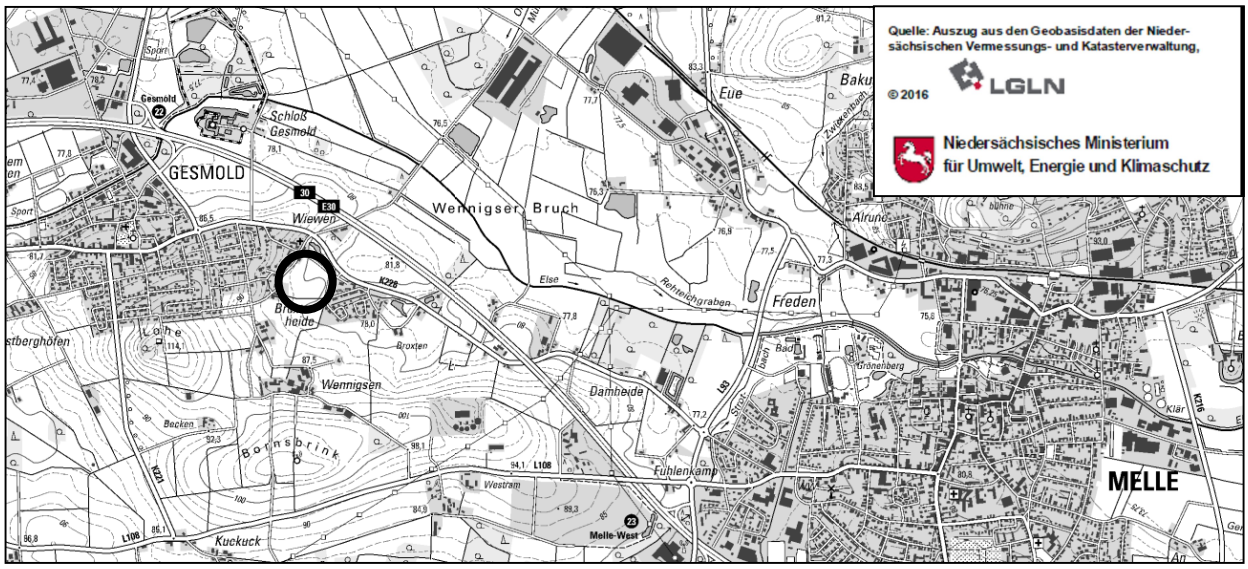

Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: www .umweltkarten-niedersachsen.de)

Östlich und westlich des Gebietes befinden sich dörfliche geprägte Siedlungen mit vorwiegend Einfamilienhäusern und größeren Gärten (Abb. 2). Nördlich zwischen der Straße „Alt Wieven" und der „Gesmolder Straße", außerhalb des Plangebietes, wurde ein dauerhaft wasserführendes Gewässer angelegt (Abb. 2). Von zahlreichen Sträuchern und Bäumen umgeben, bietet es einen Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen. Im Süden, nach einem schmalen Feldweg, grenzt Ackernutzung an das Gebiet.

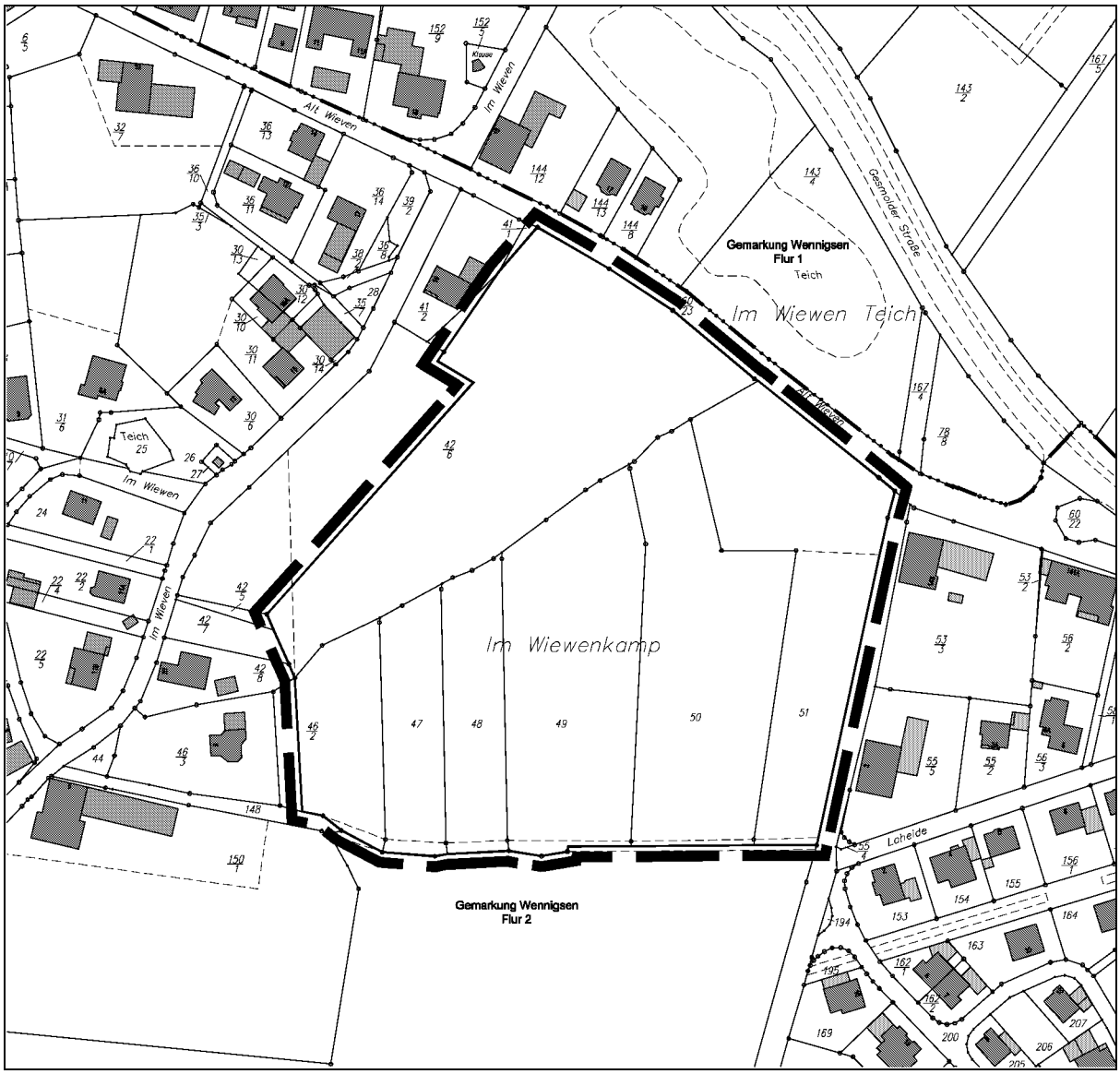

Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Maßstab 1:2.500, Quelle: Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Stand 26.07.2017)

4 Planung

In Abbildung 3 ist der Erschließungsplan für den Bebauungsplan (BP) „Im Wiewenkamp" zu sehen. Das komplette Gebiet wird überbaut.

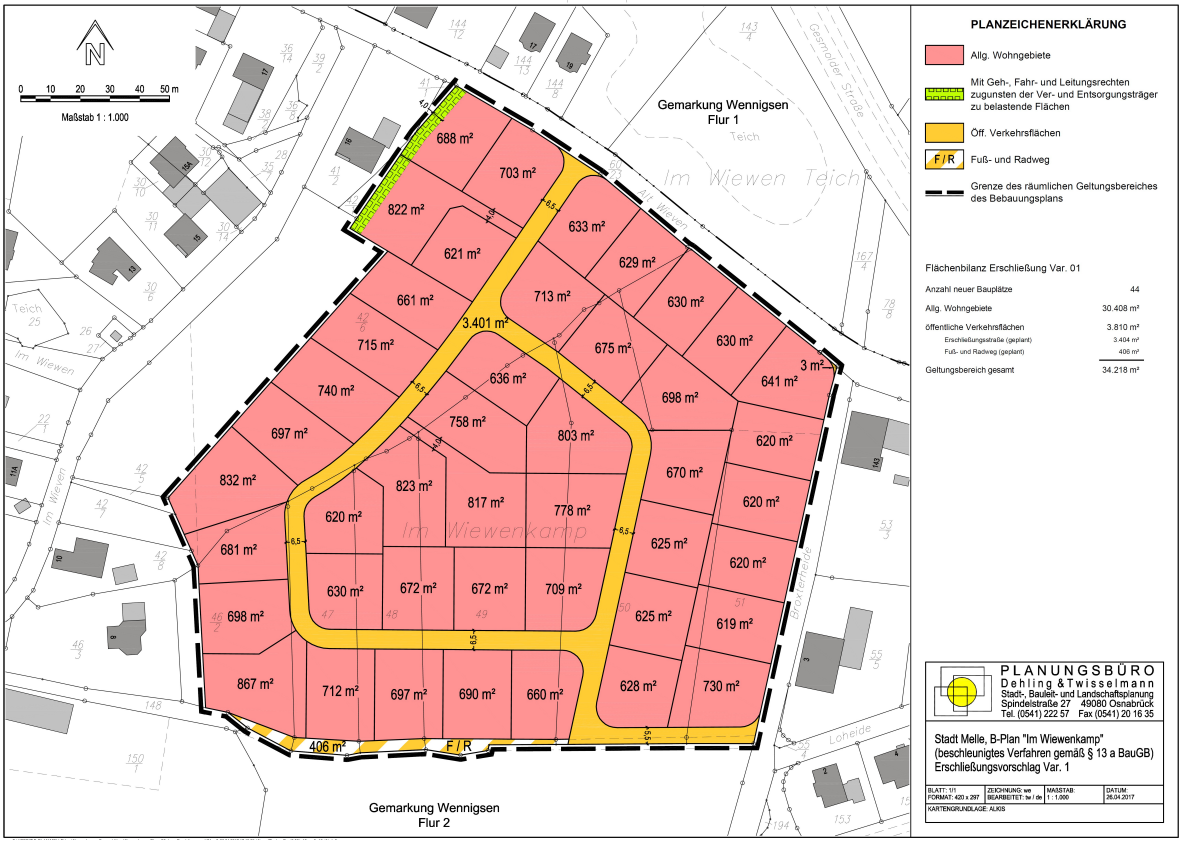

Abb. 3: Erschließungsplan BP „Im Wiewenkamp" (Quelle: Planungsbüro Dehling & Twisselmann)

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Das Gebiet wurde mehrmalig im Rahmen der Brutvogelkartierung begangen. Neben dem eigentlichen Plangebiet wurde auch das planungsrelevante Umfeld von ca. 50 - 100 m mit begutachtet. Im Untersuchungsgebiet wurde dabei auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen (Höhlen, Rindenabspaltungen etc.) geachtet.

5.1 Vögel

Methode und Ergebnisse

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten in der Zeit von März bis Juni 2017.

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Bei den einzelnen Kartiergängen wurden alle Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät diente ein Nikon Fernglas 10x40 B. Das UG wurden fünfmal begangen; die Termine sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Begehungstermin zur Brutvogelerfassung

Datum	Beginn	Ende	Temperatur (°)	Wind (Bft)	Bewölkung
22.03.2017	07.00	07.40	1	0	heiter
13.04.2017	07.00	07.45	6	2-3	bewölkt, nachts Regen
26.04.2017	06.50	07.45	2	0	heiter-wolkig, leichter Frost
31.05.2017	05.50	06.45	14-15	0	stark bewölkt
12.06.2017	06.45	07.15	13	2-3	heiter-wolkig

Während der Begehungen wurden die in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten erfasst. Die Systematik (Reihenfolge der Arten) folgt hier den aktuellen Roten Listen (RL). Alle Brutnachweise und –verdachte sind in der Karte im Anhang dargestellt.

Im Plangebiet wurde nur das Rebhuhn als Brutvogel festgestellt (Tab. 2). Am 26.04. wurde ein Paar im Südwesten des Gebietes beobachtet. Das Rebhuhn steht auf der Roten Liste Niedersachsen und Deutschlands in der Kategorie 2, stark gefährdet. Ein Anwohner bestätigte, dass im Plangebiet Rebhühner vorkommen. Laut seiner Aussage können im Winter häufig die Familienverbände bzw. die sog. „Ketten" beobachtet werden.

Tab. 2: Erfasste Vogelarten im Plangebiet

Art	Wissenschaftl.	Plangebiet	Umfeld	Rote Liste Niedersachsen	Rote Liste Deutschland	Schutzstatus nach BNatSchG*
Kanadagans	*Branta canadensis*	NG	BN	-	-	§
Rebhuhn	*Perdix perdix*	BV		2	2	§
Ringeltaube	*Columba palumbus*	NG	BV	-	-	§
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		BV	-	-	§
Elster	*Pica pica*		BV	-	-	§
Dohle	*Coloeus monedula*	NG		-	-	§
Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG		-	-	§
Blaumeise	*Parus caeruleus*		BV	-	-	§
Kohlmeise	*Parus major*		BV	-	-	§
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG		3	3	§
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*		BV	-	-	§
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		BV	-	-	§
Gelbspötter	*Hippolais icterina*		BV	V	-	§
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*		BV	V	-	§
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		BV	-	-	§
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*		BV	-	-	§
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		BV	-	-	§
Star	*Sturnus vulgaris*	NG	BN	3	3	§
Amsel	*Turdus merula*	NG	BV	-	-	§
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	NG	BN	-	-	§
Singdrossel	*Turdus philomelos*	NG	BV	-	-	§
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	NG		-	-	§
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*		BV	-	-	§
Haussperling	*Passer domensticus*	NG	BV	V	V	§
Bachstelze	*Motabcilla alba*	NG	BN	-	-	§
Buchfink	*Fringilla coelebs*		BV	-	-	§
Grünfink	*Carduelis chloris*		BV	-	-	§
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	NG	BN	V	-	§

Erläuterungen zu Tab. 2

BN Brutnachweis BV Brutverdacht NG Nahrungsgast

Rote Liste der Vögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste-Kategorien

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

* **Schutzstatus** nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§=besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

13 Arten nutzen nachweislich das Gebiet als Nahrungsgast. Von den Nahrungsgästen stehen der Star und die Rauchschwalbe auf der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands als gefährdet, Haussperling und Stieglitz stehen in Niedersachsen auf der Vorwarnliste (der Haussperling in Deutschland auch).

Im Umfeld wurden insgesamt 23 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen neben den bereits oben genannten Rote Liste Arten und Arten der Vorwarnliste noch der Gelbspötter und die Gartengrasmücke auf der Vorwarnliste in Niedersachsen stehen.

Die Vorkommen der Arten der Roten Listen (incl. Vorwarnliste) werden nachfolgend näher beschrieben.

Rebhuhn

Das stark gefährdete, bodenbrütende Rebhuhn findet im Plangebiet gute Bedingungen vor. Die kleinräumigen Parzellen bieten viele Randstrukturen und unterschiedlichen Bewuchs. Hier findet die Art u.a. gute Nahrungsbedingungen, Brut- und Versteckmöglichkeiten. Durch die geplante Wohnbausiedlung wird der Lebensraum des Rebhuhns vollständig überbaut. Für die Art müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. Das Rebhuhn ist eine Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011), der Erhaltungszustand in Niedersachsen ist ungünstig.

Rauchschwalbe

Rauchschwalben brüten v.a. in landwirtschaftlichen Stallungen. Das Plangebiet ist nur als Nahrungshabitat nutzbar. Die Vorkommen dürften im Umfeld weiterhin ausreichend Nahrungsflächen finden.

Gelbspötter

Die Art besiedelt mehrschichtige Laubholzbestände, bevorzugt wird hohes Gebüsch mit lockerem Baumbestand genutzt. Das Brutpaar am Gewässer nördlich des Plangebietes findet dort somit gute Bedingungen vor. Eine Nutzung des Plangebietes durch die Art dürfte, wenn überhaupt, nur sporadisch stattfinden. Die Planungen beeinflussen die Art somit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht, da das Gewässerumfeld nicht tangiert wird.

Gartengrasmücke

Ein Brutverdacht der Gartengrasmücke konnte ebenfalls an den Gehölzen am Gewässer nördlich des Plangebietes erfasst werden. Die Art präferiert gebüschreiches offenes Gelände, auch Ufergehölze werden angenommen. Auch bei dieser Art dürfte eine Nutzung des Plangebiet als Nahrungshabitat nur sporadisch stattfinden, die Strukturen am Gewässer ändern sich nicht. Es ist nicht von erheblich negativen Auswirkungen auszugehen.

Star

Der Star ist ein Höhlenbrüter, der auch in Obstbaumwiesen und Gärten vorkommt. Höchste Dichten erreicht er jedoch in der Nähe von feuchtem Grünland. Ein Brutpaar mit Jungen konnte

nördlich des Plangebiets in Nähe des Gewässers beobachtet werden. Mindestens ein weiteres Paar wurde westlich des Gebietes in der locker bebauten Siedlung erfasst.

Das Plangebiet nutzte die Art zur Nahrungssuche. Mehrfach konnten Stare Nahrung suchend im Gebiet auf den Grünlandbereichen beobachtet werden. Allerdings dürfte die Art auch im Umfeld genügend Nahrung finden, z.T. werden auch Rasenflächen in Hausgärten zur Nahrungsuche genutzt. Stehen geeignete Nistmöglichkeiten zur Verfügung brüten Stare auch in Siedlungen (z.B. Nistkästen, unter Dachpfannen).

Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Haussperling

Die Art brütet an mehreren Stellen im Umfeld. Durch die vielfältige Umgebung des Plangebietes findet der Haussperling hier einen sehr geeigneten Lebensraum. Brutmöglichkeiten findet er aktuell im Plangebiet nicht. In der neu geplanten Wohnsiedlung könnten neue Brutplätze entstehen. Somit ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen auszugehen.

Stieglitz

Nördlich des Plangebiets konnte ein brütender Stieglitz in einer Esche beobachtet werden. Vermutlich konnte dieses Brutpaar bei einer Begehung zuvor auch an den Obstbäumen im Plangebiet beobachtet werden. Lockere Baumbestände in halboffener, strukturreicher Landschaft werden bevorzugt. Weitere wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte.

Da sich Nahrungshabitate bis zu 200 m entfernt vom Brutplatz befinden können, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen der Planung auf den Stieglitz zu rechnen. Eine naturnahe Bepflanzung von Verkehrsflächen und Randstreifen innerhalb der neu geplanten Wohnbebauung mit Hochstauden wäre u.a. auch für diese Art wünschenswert.

5.2 Fledermäuse

Das Plangebiet kann Fledermäusen als Nahrungshabitat dienen (z.B. Zwerg- oder Breitflügelfledermäusen). Mögliche Quartierstrukturen gibt es im Plangebiet nicht.

5.3 Amphibien und Reptilien

Zufallsbeobachtungen von Amphibien oder Reptilien konnten während der Begehungen nicht gemacht werden. Das nordöstlich, außerhalb des Plangebiet liegende Gewässer stellt für Amphibien einen geeigneten Lebensraum dar. Geeignete Versteckmöglichkeiten für Amphibien sind direkt in Gewässernähe vorhanden. Ob es Wanderbewegungen in oder durch das Plangebiet gibt, ist nicht bekannt.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung" (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Vögel: potenziell ja.

Sollten Gehölze im Rahmen der Bauarbeiten gerodet werden müssen, muss dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Um brütende oder Junge führende Rebhühner nicht zu töten, sollte in der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juli keine Baufeldfreimachung stattfinden.

Fledermäuse: nein.

Das Plangebiet besitzt keine Quartierstrukturen für Fledermäuse. Eine Tötung von Individuen während der Baufeldfreimachung und der -arbeiten kann ausgeschlossen werden.

Amphibien/Reptilien: potenziell ja.

Ein Amphibienvorkommen im Plangebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Während der Brutvogelkartierungen konnten jedoch keine Tiere auf den Straßen und Wege im und um das Gebiet entdeckt werden. Nach vorliegenden Kenntnissen ist somit nicht mit der Tötung von Individuen zu rechnen. Gräben und Schächte sollten während der Bauarbeiten so gestaltet sein, das hineingefallene Amphibien selbstständig wieder hinausgelangen können (durch hineinlegen von Brettern als Aufstiegshilfe o.ä.). Diese Maßnahmen sind insbesondere in der Zeit von Februar bis Oktober sinnvoll.

Verbotstatbestand „Störung" (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor."

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der

Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Quartierstrukturen konnten nicht festgestellt werden. Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen.

Amphibien/Reptilien: nein.

Ein Vorkommen von Amphibien kann im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Population ist jedoch nicht auszugehen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Vögel: ja.

Ein Brutplatz und eine Ruhestätte für das Rebhuhn werden durch die geplante Wohnsiedlung überbaut. An geeigneter Stelle im nahen Umfeld ist vor Baubeginn Ausgleich zu schaffen. Verschiedene Maßnahmen, die kleinflächige landwirtschaftliche Nutzungsformen und eine vielgliedrige Fruchtfolge mit eingestreuten Schwarzbrachen ohne Pestizideinsatz fördern sind hierzu möglich. Auch produktionsintegrierte Maßnahmen sowie extensiv genutztes Grünland mit Randstreifen von 15 m Breite, die nur alle 2 bis 3 Jahre gemäht werden oder niedrige Hecken (z. B. aus Ginster) sind denkbar.

Fledermäuse: nein.

Amphibien/Reptilien: nein.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Reptilien kann unter Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für ein Brutpaar Rebhühner wird eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung und zum Ausgleich direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus- und Amphibien- bzw. Reptilienarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind. Des Weiteren werden Empfehlungen ausgesprochen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahem: CEF-Maßnahme für das Rebhuhn

Ein Rebhuhnbrutpaar verliert durch die geplante Wohnsiedlung ihr Brutrevier bzw. ihre Ruhestätte. Um dieses auszugleichen, muss in näherem Umfeld (MKULNV NRW 2013) Ausgleich geschaffen werden. Diese Maßnahmen müssen vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt worden sein. Verschiedene Maßnahmen, die kleinflächige landwirtschaftliche Nutzungsformen und eine vielgliedrige Fruchtfolge mit eingestreuten Schwarzbrachen ohne Pestizideinsatz fördern, sind hierzu möglich. Auch produktionsintegrierte Maßnahmen sowie extensiv genutztes Grünland mit Randstreifen von 15 m Breite, die nur alle 2 bis 3 Jahre gemäht werden sind denkbar.

Für die Maßnahme ist ein ausreichender Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen (Siedlung, Straße, viel begangene Feldwege, frei laufende Hunde etc.).

In ackergeprägten Gebieten sind vorrangig Maßnahmen im Acker durchzuführen, in Grünland geprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Grünland, wie Habitatoptimierung (Extensivierung), durchzuführen. Das Rebhuhn ist nur wenig mobil, deshalb ist ein unzerschnittener Raum besonders bedeutsam. Der Abstand zu Vertikalkulissen (Waldrand etc.) sollte groß genug sein, vorzugsweise freie Sicht für das Rebhuhn. Der Standort sollte keine hohe Bodenfeuchte aufweisen.

Bei der Anlage einer streifenförmigen Maßnahme besteht nach verschiedenen Hinweisen die Gefahr eines erhöhten Prädationsrisikos. Die Autoren (BRO et al. 2004 und HELFERICH 1987) weisen darauf hin, dass Randstreifen in ausgeräumten Ackerlandschaften als „ökologische Falle" wirken können. Deshalb sollte bei der Anlage einer solchen Maßnahme auf ein Nebeneinander von lückigen und für die Deckung erforderlichen dichtwüchsigen Bereichen geachtet werden. Dabei ist eine Mindestbreite von 15 m Blühstreifen für das Rebhuhn empfohlen, insbesondere, wenn eine Anbindung an weitere Randstrukturen nicht vorliegt.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Maßnahme sind nur wenige Richtwerte verfügbar. Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Pro Brutpaar sollte insgesamt mindestens 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur Verfügung stehen (LANUV 2014). Besonders geeignet ist eine Kombinationsbrache aus Schwarzbrache und Blühbereich.

Auf der Maßnahmenfläche sind weder Düngemittel noch Biozide aufzubringen. Es sollte keine mechanische Beikrautregulierung bei Maßnahmen auf Acker erfolgen.

Ein Monitoring zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme wird empfohlen.

Weitere Informationen unter:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024#print

Vermeidungsmaßnahmen: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung Gehölze

Bäume dürfen nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.10. - 28.02.) gefällt werden um mögliche anwesende Vogelindividuen nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Die Baufeldfreimachung darf nicht in der Zeit der Rebhuhnbrut stattfinden (Mitte Februar-Ende Juli).

Empfehlungen

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Auf hängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Besonders geeignet wäre z.B. die Anbringung von Staren- oder Haussperlingskästen. Diese können auch bei der in Melle ansässigen, ehrenamtlich geführten Stiftung für Ornithologie und Naturschutz bezogen werden (www.son-net.de).

  Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf: http://www.bauen-tiere.ch/.

- Eine möglichst naturnahe Bepflanzung (mit vorwiegend heimischen Gehölzen und Stauden) des Gewässers bzw. Bereiche, in denen sich die Natur ungestört entwickeln kann, trägt auf einfache und kostengünstige Weise zum Artenschutz bei.

- Für die Straßenbeleuchtung ist eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam zu wählen (vgl. GEIGER et al. 2007).
  Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA), Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite" zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Melle (Landkreis Osnabrück) plant im Bebauungsplan „Im Wiewenkamp" die Ausweisung eines Wohngebietes.
Dafür wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Im Plangebiet wurde das Rebhuhn als Brutvogelart festgestellt. 13 Arten nutzen das Gebiet als Nahrungsgast. Von den Nahrungsgästen stehen der Star und die Rauchschwalbe auf der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands als gefährdet, Haussperling und Stieglitz stehen in Niedersachsen auf der Vorwarnliste (der Haussperling in Deutschland auch).

Im Umfeld wurden insgesamt 23 Brutvogelarten nachgewiesen, von denen neben den bereits oben genannten Rote Liste Arten und Arten der Vorwarnliste noch der Gelbspötter und die Gartengrasmücke auf der Vorwarnliste in Niedersachsen stehen.
Die Vorkommen der Arten der Roten Listen (incl. Vorwarnliste) werden näher beschrieben.

Um eine Tötung von Vogelindividuen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 01. August und 15. Februar durchzuführen. Bäume sind nur außerhalb der Brutzeit zu fällen (also in der Zeit vom 01.10. - 28.02).

Für das Rebhuhn sind verschiedene CEF-Maßnahmen möglich, die kleinflächige landwirtschaftliche Nutzungsformen und eine vielgliedrige Fruchtfolge mit eingestreuten Schwarzbrachen ohne Pestizideinsatz fördern. Auch produktionsintegrierte Maßnahmen sowie extensiv genutztes Grünland mit Randstreifen von 15 m Breite, die nur alle 2 bis 3 Jahre gemäht werden sind denkbar. Mindestens ein Hektar Maßnahmenfläche sollte für das Brutpaar zur Verfügung stehen.

Empfehlungen für eine naturfreundliche Teilgestaltung des Baugebietes werden gegeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht vor.

9 Literatur

BIBBY, C.J., N.D. BURGESS & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.

BRO, E., MAYOT, P., CORDA, E. & F. REITZ (2004): Impact of habitat management on grey partridge populations: assessing wildlife cover using a multisite BACI experiment. Journal of Applied ecology 41: 846-857.

GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HELFERICH, R. (1987): Das Rebhuhn – *Perdix perdix* – in der Kulturlandschaft. In: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Hrsg): Festschrift 1937 – 1987 herausgegeben anlässlich des 50jährigen Bestehens. S. 17-32

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Inform.d. Naturschutz Nds. 4.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2014): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; hier Rebhuhn. unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024#print

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online).

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rebhuhn (*Perdix perdix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Osnabrück/Belm, 21.08.2017

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

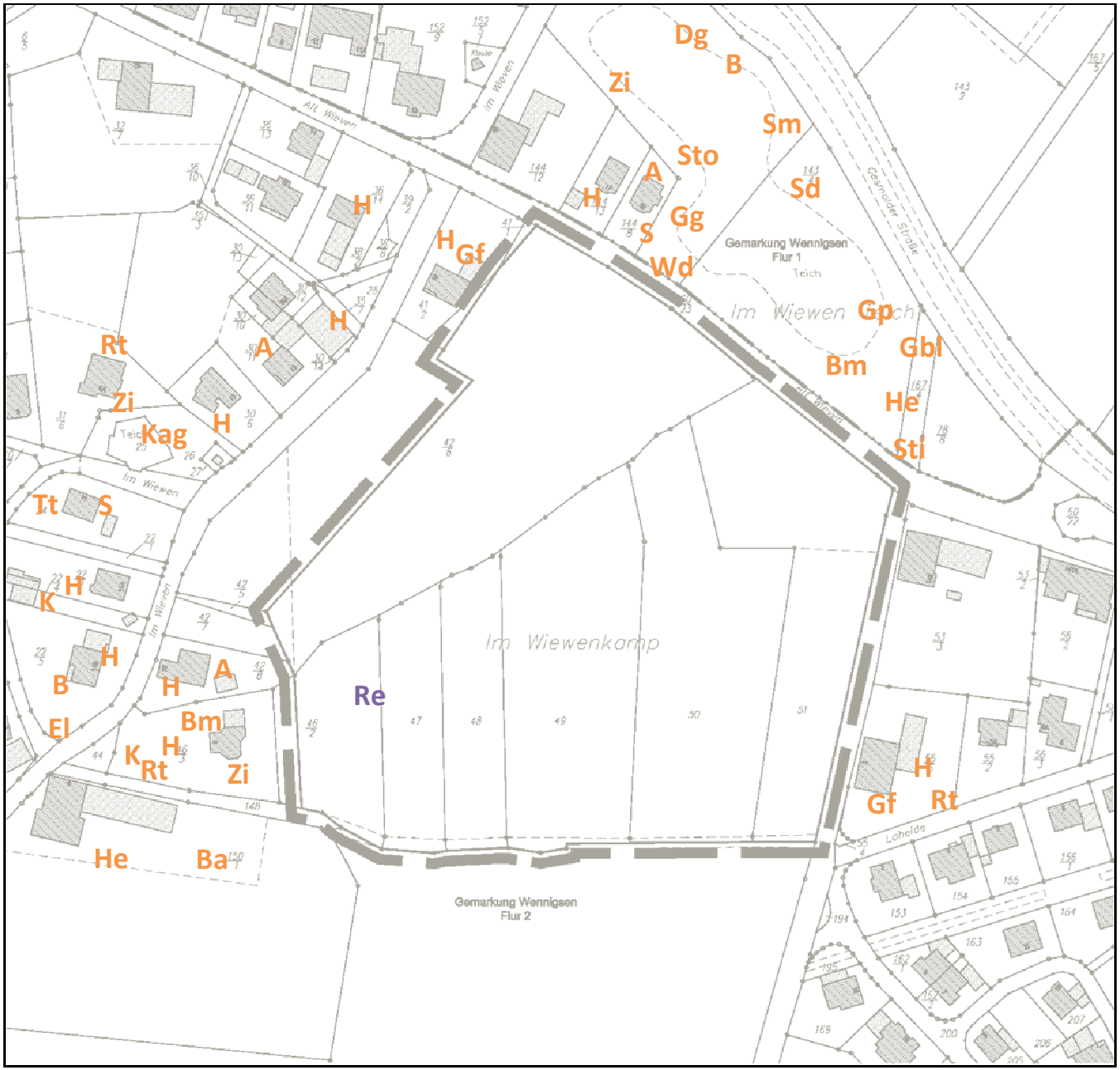

Brutvögel 2017

B-Plan „Im Wievenkamp“

● außerhalb des Plangebiets

● im Plangebiet

Kürzel	Artname
A	Amsel
B	Buchfink
Ba	Bachstelze
Bm	Blaumeise
Dg	Dorngrasmücke
El	Elster
Gbl	Gartenbaumläufer
Gg	Gartengrasmücke
Gf	Grünfink
Gp	Gelbspötter
H	Haussperling
He	Heckenbraunelle
K	Kohlmeise
Kag	Kanadagans
Re	Rebhuhn
Rt	Ringeltaube
S	Star
Sd	Singdrossel
Sm	Schwanzmeise
Sti	Stieglitz
Tt	Türkentaube
Wd	Wacholderdrossel
Zi	Zilpzalp

Quelle Kartengrundlage: Planungsbüro Dehling & Twisselmann

-unmaßstäblich-

BIO CONSULT os
Dulings Breite 6-10
49191 Belm
Tel.: 05406/7040